

Mai Aufruf

Menschen. Würdig. Arbeiten

Die durch die Politik der unionsgeführten Bundesregierung deutlich verbesserte Beschäftigungslage geht einher mit Verschlechterungen am Arbeitsmarkt: 1,7 Millionen neuen Arbeitsplätzen stehen immer mehr Menschen am Rande der Arbeitswelt gegenüber.

Die abnehmende Tarifbindung, die forcierte Flexibilisierung der Arbeitszeit, der Ausbau atypischer Beschäftigung - vor allem der Leiharbeit - und die Ausweitung des Niedriglohnsektors verändern die Arbeitswelt. Mittlerweile ist ein Ausmaß an Flexibilität erreicht, das zu einer zunehmenden Entgrenzung von Arbeit und Freizeit führt. In einem reichen Land wie Deutschland sind heute in einigen Branchen Arbeitsbedingungen vorzufinden, die den Arbeitnehmern ihrer Würde berauben. Arbeit darf nicht krank machen. Wir wollen menschenwürdige Arbeit.

Die Leiharbeit ist als Brücke in den regulären Arbeitsmarkt und zum Ausgleich von Kapazitätsspitzen gedacht gewesen. Inzwischen gehören Leiharbeitnehmer zum betrieblichen Alltag. Immer mehr große Unternehmen versuchen Stammbeschaften zu reduzieren und durch Leiharbeitnehmer zu ersetzen. Damit sollen Branchentarifverträge und der gesetzliche Kündigungsschutz umgangen werden. Es gibt darüber hinaus Betriebe, die einen Teil der Belegschaft ausgliedern, um diese als Leiharbeitnehmer zu verminderten Löhnen dauerhaft wieder zu beschäftigen. Deshalb fordern wir menschenwürdige Arbeitsbedingungen in der Leiharbeit :

- Die Dauer der Überlassung eines Leiharbeitnehmers an einen Entleiher muss auf 2 Jahre begrenzt werden.
- Das Arbeitsverhältnis eines Leiharbeitnehmers mit der Zeitarbeitsfirma darf nicht an die Überlassung an einen Entleiher oder eine Gruppe von Entleihern gekoppelt werden (Synchronisationsverbot).
- Der Anteil der Leiharbeitnehmer an der Belegschaft eines Betriebs darf ab einer Betriebsgröße von mindestens 20 Beschäftigten ohne Zustimmung des Betriebsrats nicht mehr als 5 % betragen.
- Dem Leiharbeitnehmer muss nach 6 Monaten Betriebszugehörigkeit der gleiche Bruttostundenlohn wie den festangestellten Arbeitnehmern im Betrieb gewährt werden.
- Die gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung ist in das Arbeitnehmerentsendegesetz aufzunehmen.